

Antrag auf den Abschluss einer Cyber Lösegeldversicherung

Angaben zum Versicherungsnehmer (in Österreich)

Vermittler-Nr. _____

Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	E-Mail

Wenn Sie eine der folgenden Fragen **nicht** mit „Ja“ beantworten können, schicken Sie uns bitte für ein individuelles Angebot den ausgefüllten Risikofragebogen Cyber Risk Management an:
 office@alt-walch.at oder per Fax an: 03142 / 21240

I. Angaben zum Versicherungsschutz für die Cyber Risk Lösegeld by Hiscox

1.	Ihre Geschäftstätigkeit umfasst <u>nicht</u> eine der folgenden Sparten/Berufe:	
	<ul style="list-style-type: none"> Zahlungsabwicklung, Inkassodienstleistungen, Agentur für Kredit-Rating, Datensammlung und –speicherung (Hauptgeschäftszweck), Finanzdienstleistungssektor, insbesondere die Vermittlung und Beratung von Versicherungen und Bankprodukten, sowie Vermögensverwaltung Franchisenehmer, Franchisegeber, Direktmarketing, Call Center Produzent und/oder Anbieter von pornografischen Inhalten oder Glücksspiel Behörden und sonstige staatliche Einrichtungen, Hersteller von mobilen Applikationen Betreiber eines sozialen Netzwerkes 	<input type="checkbox"/> Ja
2.	Sie betreiben mindestens die folgenden IT-Schutzmaßnahmen:	
	<ul style="list-style-type: none"> Virenschutz auf allen Servern und Systemen mit aktuellen Virensignaturen Firewallstrukturen an allen Netzübergängen zu externen Netzen Abgestuftes Rechtekonzept mit administrativen Kennungen ausschließlich für IT-Verantwortliche Regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung 	<input type="checkbox"/> Ja
3.	Sie haben <u>keine</u> laufende Corporate Protection by Hiscox Versicherung bei Hiscox.	<input type="checkbox"/> Ja
4.	In den letzten fünf Jahren gab es keine gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Cyber-Erpressung verbunden mit einer Lösegeldforderung?	<input type="checkbox"/> Ja

II. Beginn des Vertrages

Beginn (Tag/Monat/Jahr): _____, Hauptfälligkeit entspricht Beginn, abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat): _____
 Der Beginn darf **maximal 2 Monate** in der Vergangenheit liegen. Versicherungsschutz besteht frei von bekannten Pflichtverletzungen/
 Versicherungsfällen.

III. Selbstbehalte und Versicherungssummen

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von € 5.000 je Schadenfall.

IV. Versicherungsbedingungen und Maximierung der Versicherungssummen

- Dem Versicherungsvertrag liegen die Cyber Risk Lösegeld by Hiscox Bedingungen 04/2016 zugrunde.
 - Die vereinbarte Versicherungssumme ist 1-fach maximiert je Versicherungsjahr.

VI. Versicherungssumme und Jahresnettoprämie

Versicherungssumme	Jahresumsatzsumme von maximal						
	€ 500.000	€ 1.000.000	€ 5.000.000	€ 15.000.000	€ 50.000.000	€ 100.000.000	€ 250.000.000
€ 250.000	<input type="checkbox"/> € 299	<input type="checkbox"/> € 329	<input type="checkbox"/> € 379	<input type="checkbox"/> € 449	<input type="checkbox"/> € 519	<input type="checkbox"/> € 569	<input type="checkbox"/> € 639
€ 500.000	<input type="checkbox"/> € 332	<input type="checkbox"/> € 365	<input type="checkbox"/> € 421	<input type="checkbox"/> € 499	<input type="checkbox"/> € 577	<input type="checkbox"/> € 632	<input type="checkbox"/> € 710
€ 1.000.000	-----	<input type="checkbox"/> € 487	<input type="checkbox"/> € 561	<input type="checkbox"/> € 665	<input type="checkbox"/> € 769	<input type="checkbox"/> € 843	<input type="checkbox"/> € 947
€ 2.500.000	-----	-----	<input type="checkbox"/> € 947	<input type="checkbox"/> € 1.122	<input type="checkbox"/> € 1.298	<input type="checkbox"/> € 1.423	<input type="checkbox"/> € 1.598
€ 5.000.000	-----	-----	<input type="checkbox"/> € 1.420	<input type="checkbox"/> € 1.683	<input type="checkbox"/> € 1.947	<input type="checkbox"/> € 2.134	<input type="checkbox"/> € 2.397

Alle genannten Prämien sind Nettoprämien (ohne Versicherungssteuer). Derzeit beläuft sich die Versicherungssteuer in Österreich auf 11 %. Die Jahresnettoprämie erhöht sich um den Betrag der Versicherungssteuer.

VII. SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat		
Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstr. 31, 80636 München		
Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000373448	Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT	
Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
_____ Vorname und Name (Kontoinhaber)	_____ Straße und Hausnummer	_____ Postleitzahl, Ort und Land
_____ Bankleitzahl	_____ Kontonummer	
_____ Kreditinstitut (Name)	____-____-____ ____-____ BIC	
IBAN AT ____ ____ ____ ____ ____ ____		
_____ Ort, Datum	<u>X</u> _____ Unterschrift	

Schlusserklärungen

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigelegten Anlagen werden bei Abschluss eines Versicherungsvertrages dessen Grundlage und Bestandteil. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigelegte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Cyber Risk Lösegeld by Hiscox Bedingungen 04/2016, Informationspflichten Cyber Risk Lösegeld by Hiscox Bedingungen 04/2016, Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG, Datenschutzerklärung.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt.

Geheimhaltung

Gemäß den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe Rundschreiben 3/1998 (VA) - Hinweise des BAV zum Betrieb von Lösegeldversicherungen) sollte der Versicherungsnehmer das Bestehen dieser Versicherung so geheim wie möglich halten. Personen die Kenntnis über diese Versicherung haben, müssen durch den Versicherungsnehmer zur Verschwiegenheit angehalten werden.

Kündigungsfrist (Sondervereinbarung Alt&Walch)

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der jeweils laufenden Versicherungsperiode.

Ort, Datum

X

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers



Cyber Risk Lösegeld by Hiscox
Bedingungen 04/2016



Index

Versicherungsbedingungen	3
I. Was ist versichert?	3
II. Was leistet der Versicherer?	3
III. Was ist nicht versichert?	3
Allgemeine Regelungen	4
I. Versicherungssumme / Entschädigungsleistung	4
II. Serienschäden	4
III. Versicherung für fremde Rechnung	4
IV. Subsidiäre Haftung	4
V. Prämienzahlung	4
VI. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	5
VII. Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall	6
VIII Sanktionsklausel	7
IX. Dauer des Versicherungsvertrages	7
X. Währung	7
XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	7
XII Ansprechpartner	8
XIII Kontaktdaten für den Notfall	8

Versicherungsbedingungen

I. Was ist versichert?

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz, wenn jenen ein Eigenschaden infolge einer Cyber-Erpressung entsteht.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person rechtswidrig durch die Drohung,

-Viren, Würmer, logische Bomben oder trojanische Pferde in das Computersystem des Versicherungsnehmers zu schleusen

-bereits eingeschleuste Viren, Würmer, logische Bomben oder trojanische Pferde nicht wieder zu entfernen

- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Versicherungsnehmers, oder persönliche, private oder vertrauliche Informationen über mitversicherte Personen zu verbreiten, preiszugeben oder zu verwenden

- den Betrieb des Netzwerks oder des Internets des Versicherungsnehmers durch einen Denial-of-Service-Angriff zu unterbrechen

zu einer Vermögensverfügung genötigt werden soll.

II. Was leistet der Versicherer?

1.1 Lösegeld

Als Lösegeld gelten sämtliche bewegliche und unbewegliche Sachen sowie geldwerte Dienstleistungen, die zur Erfüllung einer Forderung aufgrund der vorgenannten Versicherungsfälle dienen.

Der Versicherer erstattet bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils angegebenen Versicherungssumme

1.1.1 das Lösegeld, das übergeben wurde, um der Forderung nach Zahlung eines solchen Lösegeldes nachzukommen.

1.1.2 die Kosten des Verlusts von Lösegeld während des Transports oder der Übergabe aufgrund von Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Beschlagnahme, Einziehung, Diebstahl oder Raub. Voraussetzung ist, dass der Transport oder die Übergabe entsprechend den Anweisungen der Personen, die das Lösegeld gefordert haben erfolgt, und der Transport oder die Übergabe durch Personen erfolgt, die von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person dazu beauftragt wurden.

1.2. Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zur Minderung eines versicherten Schadens, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden.

1.3. Krisenberaterkosten

Kosten der Gesellschaft Control Risks für Krisenberatungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einem eingetretenen Versicherungsfall

III. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Übergebenes Lösegeld, sofern dieses nicht von Personen herausgegeben wurde, die zum Zeitpunkt und am Ort der Herausgabe oder Wegnahme nur deshalb im Besitz des Lösegeldes waren, um einer vorher übermittelten Lösegeldforderung nachzukommen.

2. Schäden, die durch einen oder mehrere Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden;

Allgemeine Regelungen

I. Versicherungs- summe/ Entschä- digungsleistung

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle derselben Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

II. Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit dieser Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein einziger Versicherungsfall, wenn die Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, an dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen im Hinblick auf einen vor Wirksamkeit dieser Versicherung eingetretenen Versicherungsfall vor, ist der Versicherer auf den gesamten Serienschaden nicht zur Leistung aus diesem Vertrag verpflichtet.

III. Versicherung für fremde Rechnungen

Betrifft ein Versicherungsfall eine versicherte Person, stehen der versicherten Person die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag zu. Über die Rechte der versicherten Person können der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen nach Maßgabe von §§ 44 Abs. 2, 45 VVG verfügen.

IV. Subsidiäre Haftung

Ist der geltend gemachte Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag oder durch eine Sozialversicherung gedeckt, so steht die Versicherungsleistung aus dem Vertrag mit dem Versicherer nur im Anschluss an die Deckung der anderen Versicherung zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer/Sozialversicherungsträger seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet der Versicherer nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer/Sozialversicherungsträger bestehenden Anspruchs vor

V. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur dann leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer kann die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Hiervon unberührt bleibt die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß vorstehendem Absatz.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer X.2. nicht zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

VI. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss**1. Vorvertragliche Anzeige gefahrerheblicher Umstände**

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die dem Versicherungsnehmer bekannten Gefahrenumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme, Fragen im Sinn des vorstehenden Satzes, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer XI.1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände (wenn auch zu anderen Bedingungen) geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von der Versicherungsnehmerin nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich im Fall der Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

3. Leistungsfreiheit bei Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten versicherter Personen

Die Kenntnis der versicherten Personen steht der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleich. Das hat zur Folge, dass die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung auch dann gelten, wenn eine versicherte Person von gefahrerheblichen und erfragten Umständen Kenntnis hat.

VII. Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer muss jederzeit alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Existenz dieses Versicherungsvertrags Dritten unbekannt bleibt.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit der erforderlichen Sorgfalt alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit der Eintritt des Versicherungsfalles und/oder versicherte Schäden vermieden oder vermindert werden.

3. Tritt der Versicherungsfall ein, oder ist vom Eintritt eines Versicherungsfalles auszugehen, muss der Versicherungsnehmer den Versicherer und Control Risks oder HiSolutions unverzüglich und in jedem Fall vor einer etwaigen Lösegeldzahlung informieren.

4. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer vorzulegen, sofern ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung solcher Ansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Insbesondere muss der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Belege beibringen sowie alle Unterlagen ausstellen, unterzeichnen oder besiegeln, die der Versicherer benötigt, um im Hinblick auf Verluste oder Schäden Regressansprüche gegen Dritte oder eine Schadlosstellung seitens Dritter durchsetzen zu können.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit setzt die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hingewiesen hat.

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen im Fall ihrer Verletzung entsprechend.

VIII.Sanktions- klausel

Es gilt, dass von keinem (Rück-)Versicherer Deckung gewährt wird und kein (Rück-) Versicherer für die Auszahlung eines Anspruchs oder die Erbringung einer Leistung hierunter haftet, in dem Maß, in dem der besagte (Rück-)Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre.

IX.Dauer des Versicherungsver- trages

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.

Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern keine Vertragspartei den Vertrag bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist ausschließlich der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen.

X.Währung

Sämtliche Beträge in dieser Versicherung sind in Euro angegeben. Schäden werden in Euro umgerechnet und bezahlt, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt eine andere Vorgehensweise.

Im Falle einer Schadensregulierung mit Währungsumrechnung wird der Verkaufskurs anhand des zum Schadenszeitpunkt in der Financial Times veröffentlichten Umrechnungskurses berechnet. Gibt es am besagten Datum keine Veröffentlichung der Financial Times wird der am nächsten Arbeitstag veröffentlichte Umrechnungskurs verwendet.

XI.Anzuwen- dendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer, ist örtlich ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

XII. Ansprechpartner

1. **Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugestellt worden wären.
2. **Versicherer**
Hiscox in Vollmacht für: Lloyd's Syndikat 33, vertreten durch Hiscox Syndicates Ltd
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
80636 München
3. **Vertragsverwaltung**
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
80636 München
E-Mail: info@hiscox.de
4. **Beschwerden**
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Lloyd's Policyholder & Market Assistance (1 Lime Street, London EC3M 7HA, United Kingdom), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial Ombudsman Service (South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom) gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

XIII. Kontaktdaten für den Notfall



Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, sollte der Versicherungsnehmer unter den nachstehenden Nummern sofort Kontakt zu Control Risks aufnehmen:

Control Risks
Cottons Centre, Cottons Lane, London SE1 2QG
Telefon: 44 (0)20 7939 8937 (24 Std.) Fax:
+44 20 7970 2231

Weitere Informationen über Hiscox und Control Risks finden Sie auf unseren jeweiligen Webseiten unter: www.hiscox.com und www.control-risks.com